

**Interpellation Baumgartner-Flawil (32 Mitunterzeichnende):
«Schliessung der Oberstufe in der Sprachheilschule St.Gallen»**

Die Sonderschulen sind seit dem Beschluss des Kantonsrates (XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz; 22.13.01; VSG sGs 213.1) ein Teil der öffentlichen Volksschule. Über den Eintritt in eine Sonderschule entscheidet der zuständige Schulrat auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes. Ohne ausgewiesene Diagnose werden keine Schülerin und kein Schüler eine Sonderschule besuchen.

Die Definition des Begriffes «Sprachbehinderung» kennt keine Altersbegrenzung und hört mit dem Ende der Primarschulzeit nicht auf. Die vermehrte Integration auf der Unter- und Mittelstufe führt dazu, dass Kinder mit einer Sprachbehinderung erst nach der Primarschulzeit im Zusammenhang mit der beruflichen Erstausbildung eine Sonderschulbedürftigkeit ausweisen. Tatsache ist, dass auch Schülerinnen und Schüler erst für die Oberstufe in die Sprachheilschule angemeldet werden und die Oberstufe in der Sprachheilschule besuchen. Die Oberstufe der Sprachheilschule ist ein bewährtes Angebot für Jugendliche, bei welchen oft erst in dieser Phase der Schulzeit eine Separation gewählt wird. Diese Oberstufe weist eine historisch gewachsene, erprobte und zielführende Schulstruktur auf. Die letzten Schuljahre der obligatorischen Schulzeit ermöglichen den Schülerinnen und Schülern einen optimalen Übertritt in die berufliche Ausbildung. Dank einem eingespielten Netzwerk mit engagierten Lehrpersonen in der Sprachheilschule ist trotz einer Sprachbehinderung eine Integration in die Berufswelt möglich. In einer Studie über 150 ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Sprachheilschule haben 93,3 Prozent einen Beruf erlernt und sind somit finanziell eigenständig.

Im Volksschulgesetz wird der Auftrag an eine Sonderschule definiert: «Einem Kind mit ausgewiesenem Bedarf steht eine ausgewiesene Massnahme zu.» (VSG sGS 213.1, Art. 35 Abs. 2). Logopädische Massnahmen richten sich an Kinder und Jugendliche, die in ihrem Sprech- und Sprachverhalten und damit in den Kommunikations- und Beziehungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Ihre persönliche Entwicklung im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich ist dadurch erschwert. Ziel ist es, Blockaden zu lösen, den Spracherwerb anzuregen und die Defizite in den betroffenen Bereichen aufzuarbeiten. Spracherwerbsstörungen betreffen den ganzen Menschen und können die kognitive und psychosoziale Entwicklung, wie auch die schulischen Leistungen sowie die späteren beruflichen Möglichkeiten beeinträchtigen.

In der Botschaft und Entwurf der Regierung zum XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz ist der Grundsatz: «Je intensiver und spezifischer der besondere Bildungsbedarf ist, desto eher ist Separation angezeigt.» klar begründet. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Sprachbehinderung, insbesondere da die Sonderschulbedürftigkeit von einer unabhängigen Fachstelle diagnostiziert wird.

Im Kanton Luzern (Heilpädagogisches Zentrum Hohenrain) besteht die Oberstufe gemäss einem Entscheid des Regierungsrates im Jahre 2012 weiterhin für Jugendliche mit einer Hör- und Sprachbehinderung. Der Kanton Solothurn (Sonderpädagogisches Zentrum Bachtelen, Grenchen) eröffnete im Jahre 2011 eine Oberstufe für Sprache und Kommunikation. Im Kanton Zürich sind Lösungen für Jugendliche mit einer Sprachbehinderung in Bearbeitung.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum und mit welcher pädagogischen und logopädischen Begründung können Schülerinnen und Schüler mit einer Sprachbehinderung die Oberstufe nicht mehr an der Sprachheilschule St.Gallen besuchen?
2. Warum und mit welcher Begründung weicht die Regierung von der gesetzlichen Vorgabe: «Einem Kind mit ausgewiesenem Bedarf steht eine ausgewiesene Massnahme zu.» (VSG sGS 213.1, Art. 35 Abs.) ab?

3. Warum hat das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen keine Gültigkeit mehr? (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, Art. 20: «Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.»)
4. Welche fachlichen Hintergründe und welche wissenschaftlichen Untersuchungen rechtfertigen, dass das einzige kantonale Angebot einer Oberstufe für Jugendliche mit einer Sprachbehinderung in der Sprachheilschule St.Gallen aufgehoben wird, und teilt die Regierung die Ansicht, dass eine Sprachbehinderung mit dem Abschluss der Primarschulstufe als behoben oder ausgewachsen diagnostiziert werden kann?
5. Sind Fachstellen bei Streichung der Oberstufe an der Sprachheilschule St.Gallen konsultiert worden, und welche Aussagen der Fachstellen veranlasst die Regierung zu diesem Schritt?
6. Welche Absicht verfolgt die Regierung mit diesem Qualitätsabbau und welche Schule kann dieses differenzierte Angebot einer Sprachheilschule in der Oberstufe bei gleicher Qualität anbieten?
7. Ist auch in andern Sonderschulen ein Angebotsabbau geplant und warum?»

2. Juni 2014

Baumgartner-Flawil

Altenburger-Buchs, Ammann-Gaiserwald, Ammann-Waldkirch, Blöchlinger Moritzi-Gaiserwald, Blumer-Gossau, Bucher-St.Margrethen, Bürki-Gossau, Eggenberger-Rüthi, Gemperle-Rorschach, Gschwend-Altstätten, Gut-Buchs, Haag-St.Gallen, Hartmann-Rorschach, Hartmann-Flawil, Hasler-St.Gallen, Hilb-Zuzwil, Hoare-St.Gallen, Huber-Rorschach, Ilg-St.Gallen, Keller-Kaltbrunn, Kündig-Rapperswil-Jona, Ledergerber-Kirchberg, Lehmann-Rorschacherberg, Maurer-Altstätten, Noger-St.Gallen, Stadler-Lütisburg, Sulzer-Wil, Surber-St.Gallen, Walser-Sargans, Wasserfallen-Goldach, Wenk-St.Gallen, Wick-Wil